

Medienmitteilung

Aarau, 11. April 2017

Prämienverbilligung 2018: Mit wenigen Klicks zum Antrag

Einen Antrag auf Prämienverbilligung mit wenigen Klicks einreichen: Ein Informationsblatt, das an alle Aargauer Haushalte verschickt wird, macht auf das neue Online-Verfahren im Kanton Aargau aufmerksam.

Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Aargau, die 2018 Anspruch auf Prämienverbilligung haben, können in wenigen Schritten ihren Antrag stellen: Liegt die definitive Steuerveranlagung 2015 vor und besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung, erhalten sie von der Sozialversicherung Aargau SVA einen Link und einen persönlichen Code. Via Internet nehmen sie mit wenigen Klicks ihre Anmeldung vor.

Die persönlichen Codes werden ab Mai 2017 verschickt. Zusätzlich verlangt die Eingabe-Maske die Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer). Wer einen Link mit Code erhält, hat sechs Wochen Zeit, um den Antrag zu stellen. Alle Haushalte im Kanton Aargau erhalten dieser Tage ein Informationsblatt, das auf das neue Verfahren für die Prämienverbilligung 2018 hinweist. Bei Fragen sowie bei der Eingabe ins System helfen die Fachpersonen der SVA und die SVA Gemeindezweigstellen weiter.

Meldepflicht bei Verbesserung der wirtschaftlichen Situation

Musste bisher ein Antrag auf Prämienverbilligung für das Folgejahr bis spätestens Ende Mai eingereicht werden, fällt diese Frist künftig weg. Bei Anträgen, die erst in den letzten drei Monaten des Jahres gestellt werden, ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Prämienverbilligung bereits mit der Januar-Prämienrechnung der Krankenkasse verrechnet werden kann. Sie erfolgt möglicherweise erst in den Folgemonaten und wird anteilmässig berücksichtigt. In jedem Fall ist ein Antrag spätestens bis Ende Jahr einzureichen.

Falls Anspruchsberechtigte bis zum 31. Juli 2017 keine Mitteilung erhalten, können sie bei der SVA einen Code verlangen. Dies gilt auch für Personen, die aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland zugezogen sind.

Mit dem kantonalen Gesetz über das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, sind weitere Änderungen verbunden. Neu gilt etwa eine Meldepflicht bei Verbesserungen der Einkommens- und Vermögenssituation, wenn diese einen gewissen Betrag respektive Prozentsatz überschreiten. Dies betrifft auch Personen, die eine Ausbildung abgeschlossen haben und ins Erwerbsleben eintreten. Einkommensverbesserungen müssen innerhalb 60 Tagen gemeldet werden. Ferner haben junge Erwachsene (zwischen 19 und 25 Jahren) mit einem Reineinkommen unter 24'000 Franken zu deklarieren, ob sie von ihren Eltern unterstützt werden. 2016 bezogen im Kanton Aargau über 168'000 Personen Prämienverbilligung.

Kontakt

Dr. Eleftheria Xekalakis Matthys, Unternehmenskommunikation, Sozialversicherung Aargau SVA, Telefon: 062 837 88 16, E-Mail: medienanfrage@sva-ag.ch

Die Sozialversicherung Aargau SVA ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung, die den Aargauerinnen und Aargauern gehört. Unter einem Dach und aus einer Hand gewährleistet sie im Auftrag des Bundes und des Kantons Aargau soziale Sicherheit mit einem Leistungsvolumen von über 2 Milliarden Franken.

Zu ihren Kundinnen und Kunden zählen Bund, Kanton, Gemeinden, Unternehmen, Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende. Ihre rund 400 Mitarbeitenden stellen Tag für Tag sicher, dass die Leistungen der sozialen Sicherheit wirkungsvoll und zeitgerecht eingesetzt werden.